Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17 / 12 427
Kleine Anfrage

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Pavel Mayer (PIRATEN)

vom 10. Juli 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Juli 2013) und **Antwort**

Geheimdienstaktivitäten fremder verbündeter Mächte in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie bewertet der Senat die Informationen, nach denen der amerikanische Geheimdienst NSA sein größtes Nachrichtenaufkommen in Europa aus dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland bezieht und Berlin als Hauptstadt in besonderem Maße betroffen sein dürfte?

2. Wie bewertet der Senat die Informationen, dass der englische Geheimdienst sämtlichen durch sein Gebiet laufenden Daten- und Telefonverkehr auch von Berliner Bürgern speichert und auswertet?

2. a) Ist der Senat der Einschätzung, dass ein solches Vorgehen nach 2. völkerrechtlich zulässig ist?

2. b) Ist der Senat der Einschätzung, dass ein solches Vorgehen nach 2. mit Geist und Buchstaben europäischen Unionsrechts vereinbar ist?

2. c) Hält der Senat eine solche Vorgehensweise nach 2. mit Artikel 10 des deutschen Grundgesetzes für vereinbar?

Zu 1. bis 2.c): Der Senat verfügt über keine belastbaren Erkenntnisse, die eine politische und rechtliche Bewertung erlauben würden.

3. Sind dem Senat deutsche Gesetze, Staatsverträge, Verordnungen, Verwaltungsvereinbarungen oder andere in Berlin gültige Rechtsvorschriften bekannt, die eine geheimdienstliche Tätigkeit von Personen im Auftrag einer fremden Macht in Berlin erlauben? Wenn ja, welche?

4. Sind dem Senat deutsche Gesetze, Staatsverträge, Verordnungen, Verwaltungsvereinbarungen oder andere in Berlin gültige Rechtsvorschriften bekannt, die es fremden Mächten erlauben, ohne Mitwirkung der Betroffenen oder Verschleierung des Verwendungszwecks personenbezogene Daten von Berliner Bürgern zu erheben? Wenn ja, welche?

5. Hat der Berliner Senat Kenntnis von noch geltenden geheimen Vereinbarungen mit ehemaligen Besatzungsmächten, die ausländischen Sicherheitsbehörden das Recht zum Zugriff auf „Rohdaten“ von Telekommunikationsüberwachung oder Komponenten von TKÜ-Einrichtungen deutscher Sicherheitsbehörden geben, oder das Recht einräumen, eigene TKÜ-Einrichtungen in Deutschland zu betreiben? Falls nicht, kann der Senat ausschließen, dass derartige Geheimverträge existieren und Berliner davon betroffen sind?

Zu 3. bis 5.: Nein.

6. Liegen dem Senat oder den Berliner Sicherheitsbehörden Informationen über eine gegenwärtige oder in jüngster Zeit stattgefundene geheimdienstliche Tätigkeit verbündeter Staaten in Berlin vor?

Zu 6.: Erkenntnisse für geheimdienstliche Aktivitäten der Nachrichtendienste befreundeter Staaten in Berlin liegen dem Senat nicht vor. Im Rahmen der Spionageabwehr beobachtet das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) im Zusammenwirken mit den Landesbehörden für Verfassungsschutz nachrichtendienstliche Aktivitäten fremder Staaten gegen Deutschland. Das Ziel ist dabei die Beendigung jeglichen unerlaubten nachrichtendienstlichen Agierens fremder Staaten in Deutschland.

Im Zusammenhang mit den aktuellen Spionagevorwürfen gegen die USA, Großbritannien und Frankreich leistet das BfV seinen Beitrag zur Aufklärung. Für die Kontakte mit den Nachrichtendiensten dieser Staaten ist grundsätzlich das BfV zuständig. Dort besteht eine vertrauensvolle und enge Zusammenarbeit mit den Nachrichtendiensten dieser Staaten, die auf Grund von Spekulationen nicht in Frage gestellt werden darf. Vor jeder weiteren Bewertung muss daher die Sachverhaltsaufklärung stehen, die bislang noch nicht abgeschlossen ist.

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

7. Hat der Berliner Senat Informationen über Einrichtungen verbündeter Staaten im Land Berlin, die mutmaßlich der Gewinnung nachrichtendienstlicher Informationen durch technische Mittel (etwa durch Abhöreinrichtungen im Bezug auf drahtlose und drahtgebundene Kommunikationsnetze) dienen und um welche Einrichtungen handelt es sich?

Zu 7.: Nein.

8. Sind im Zusammenhang mit der Causa Edward Snowden oder WikiLeaks von Bundes- oder ausländischen Behörden in den letzten Monaten personenbezogene Daten an Berliner Behörden oder von Berliner Behörden an Bundes- oder ausländische Behörden übermittelt worden? Wenn ja, auf welcher gesetzlichen Grundlage erfolgte die Datenübermittlung, an welche Behörden wurden Daten übermittelt, und betreffen die Daten in Berlin lebende oder sich aufhaltende Personen?

Zu 8.: Im Landeskriminalamt sind in den vergangenen Wochen mehrfach Anzeigen von Personen eingegangen, die mutmaßlich auf Pressedarstellungen beruhen, wonach der Einsatz von Datenerfassungssystemen fremder Nachrichtendienste Bundesbürgerinnen und Bundesbürger beträfe und gegen deutsches Recht verstoße. Diese Anzeigen sind dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof zuständigkeitshalber zugeleitet worden. Insoweit erfolgte eine Übermittlung personenbezogener Daten der Anzeigenden von einer Berliner Behörde an eine Bundesbehörde im Zusammenhang mit der Causa Snowden. Eine darüber hinausgehende Übermittlung personenbezogener Daten im Sinne der Fragestellung erfolgte nicht.

9. Nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 Berliner Verfassungsschutzgesetz gehört zu den Aufgaben des Berliner Verfassungsschutzes auch die Aufklärung über "sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich des Grundgesetzes für eine fremde Macht". Bestehen nach Ansicht des Senats Hinderungsgründe rechtlicher oder sonstiger Art, die dem Berliner Verfassungsschutz eine Aufklärung von Parlament und Öffentlichkeit über derartige geheimdienstliche Tätigkeiten auch verbündeter Mächte verwehren könnten? Wenn ja, welche? Wenn nein, sind Mitarbeiter von Berliner Sicherheitsbehörden auch mit Vorfeldaufklärung in diesem Bereich befasst oder besteht die Absicht, zukünftig Mitarbeiter mit einer solchen Aufgabe zu befassen?

Zu 9.: Der Aufklärung von Parlament und Öffentlichkeit über geheimdienstliche Tätigkeiten, von welchen Mächten auch immer, können im Einzelfall Geheimhaltungsgründe entgegenstehen. Dies gilt insbesondere dann, wenn durch eine Offenlegung die Informationsquellen oder Arbeitsweisen der Verfassungsschutzbehörde für die Zukunft gefährdet wären. Im Regelfall ist eine Information der besonderen Gremien des Abgeordnetenhauses in geheimer Sitzung möglich. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Berliner Verfassungsschutzbehörde sind auch mit der Vorfeldaufklärung im Bereich der Spionageabwehr befasst.

10. Teilt der Senat die Auffassung, dass das elektronische Einwirken (auch aus der Ferne) auf in Deutschland befindliche Datenverarbeitungsanlagen oder Kommunikationseinrichtungen durch ausländische Mächte einen völkerrechtswidrigen Hoheitsakt auf dem Gebiet eines anderen Staates darstellt?

10. a) Teilt der Senat die Meinung, und dass unter diese Definition nicht nur Handlungen fallen, die nach § 202a und § 202b StGB strafbar sind, sondern auch der Betrieb von TKÜ-Einrichtungen auf deutschem Boden sowie das Veranlassen des Einbaus von „Hintertüren" in Computersysteme, die auch für den deutschen Markt bestimmt sind?

10. b) Wenn der Senat die Frage 10. a) bejaht, was unternimmt der Berliner Senat, um solche Rechtsverstöße zu unterbinden, und welche Möglichkeiten sieht der Senat, insbesondere auf befreundete oder verbündete Staaten einzuwirken, so dass diese entsprechendes Verhalten unterlassen?

Zu 10. bis 10.b): Eine (völker-)rechtliche Bewertung hängt maßgeblich von den Umständen des Einzelfalls ab und kann nicht abstrakt vorgenommen werden. Sie obläge zudem in erster Linie den zuständigen Stellen des Bundes, da die Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten Sache des Bundes ist (Artikel 32 Absatz 1 Grundgesetz). Ergänzend wird auf die Antwort zu 8. verwiesen.

11. Wie hoch schätzt der Berliner Senat den Schaden, der der Berliner Wirtschaft durch Spionage entsteht?

Zu 11.: Belastbare Zahlen für Schäden, die der Berliner Wirtschaft durch (Wirtschafts-)Spionage entstehen, liegen dem Senat nicht vor. Der Bereich Wirtschaftsschutz des Verfassungsschutzes ist präventiv tätig und verfolgt den Zweck, Schäden durch Wirtschaftsspionage zu vermeiden. Geschädigte Firmen sind nicht verpflichtet, ihre Verluste einer staatlichen Stelle zu melden. Gesamtdeutsche Studien gehen von Schäden von mehreren Milliarden Euro (z.B. Corporate Trust Studie: Industriespionage 2012: 4,2 Mrd. Euro Schaden) aus.

12. Welche Senatsverwaltungen mit welchen Referaten / Abteilungen und welche weiteren Stellen waren an der Beantwortung der Frage unter 11. beteiligt?

Zu 12.: Zuständig für die Bearbeitung ist der Senat, vertreten durch die federführende Senatsverwaltung für Inneres und Sport.

13. Aufgrund welcher Datensätze bzw. Unterlagen wurde die Frage unter 11. beantwortet?

Zu 13.: Frage 11 wurde anhand der Studie „Industriespionage 2012" der Corporate Trust beantwortet.

12. Hat der Berliner Senat Anhaltspunkte dafür, dass der Auftrag von Geheimdiensten befreundeter Staaten auch die Wirtschaftsspionage in Deutschland umfasst? Welche Bedeutung misst der Senat dabei der US-amerikanischen National Security Council Intelligence Directive 9 (NSCID 9) vom 10. März 1950 zu?

Zu 12. (zweite Nennung): Es liegen keine Erkenntnisse über Wirtschaftsspionage der Geheimdienste befreundeter Staaten vor.

13. Liegen dem Senat Informationen darüber vor, dass in verbreiteten IT-Produkten, die auch von der Berliner Verwaltung genutzt werden, sogenannte „Hintertüren“ existieren könnten, die es ausländischen Mächten ermöglichen könnten, Zugriff auf IT-Systeme der Berliner Verwaltung zu erlangen?

Zu 13. (zweite Nennung): Die allgemein geführte Diskussion zur möglichen Existenz so genannter "Hintertüren" ist dem Senat bekannt. Dem Senat liegen jedoch keine darüber hinausgehenden spezifischen Informationen bezüglich so genannter "Hintertüren" bei den in der Berliner Verwaltung eingesetzten IT-Systemen vor.

14. Sind dem Berliner Senat Fälle aus den letzten Jahren bekannt, in denen ausländische Mächte versucht haben, mit Hilfe von nachrichtendienstlich erlangter Informationen Einfluss auf Verfassungsorgane oder Politiker des Landes Berlin zu nehmen? Wenn ja, waren unter den Urhebern auch befreundete oder verbündete Mächte?

Zu 14.: Es liegen keine Erkenntnisse über Aktivitäten von Geheimdiensten befreundeter Staaten vor, die das Ziel hatten, Einfluss auf Berliner Verfassungsorgane oder Politiker zu nehmen.

Berlin, den 11. August 2013

Frank Henkel
Senator für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Aug. 2013)